



Rechtskraft von Bauleitplänen der Stadt Wilhelmshaven

Bebauungsplan Nr. 61B (vorhabenbezogen) / Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 25 (VEP 025) –Freiligrathstraße südlich Triftweg–

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 16.09.2015 den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren gem. §13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wurde, mit Begründung in der Fassung vom 31.08.2015 als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich und kann einschließlich der Begründung im Technischen Rathaus, Rathausplatz 9, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Der Flächennutzungsplan 1973 wird gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die Neufassung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wochenmarktverlegung

Anlässlich des Tages der Deutschen Einheit werden die Wochenmärkte Rathausplatz und Altengroden auf Freitag, 02.10.2015, vorverlegt.

Die Wochenmärkte Bismarckplatz und Fedderwardergroden fallen ersatzlos aus.

Gewässerschauen an Gewässern III. Ordnung im Stadtgebiet Wilhelmshaven

Aufgrund des § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden nach dem 31.10.2015 durch die Stadt Wilhelmshaven - untere Wasserbehörde - Gewässerschauen an Gewässern III. Ordnung durchgeführt.

Nach § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den §§ 69 und 70 NWG sind die Eigentümer bzw. die Anlieger zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und der Anlagen in und an diesen Gewässern (Brücken, Durchlässe usw.) verpflichtet.

Gewässer III. Ordnung sind alle Gräben, die der Entwässerung von Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen können sinnvoll nur in Absprache mit den angrenzenden Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Es ist nicht Aufgabe der Wasserbehörde diese Abstimmung herbeizuführen.

Die notwendige Unterhaltung von Entwässerungsgräben umfasst in der Regel zumindestens folgende Maßnahmen:

- Ablagerungen, Verschlammungen und Verkrautungen im Bereich der Gewässersohle und der Böschung sind regelmäßig zu beseitigen. Die Gewässersohle ist mit einem möglichst gleichmäßigen Gefälle zwischen Hochpunkt und Tiefpunkt des Grabens zu räumen. Soweit im Verlauf des Gewässers Verrohrungen (z.B. bei Überwegungen, Überbauungen usw.) vorhanden sind, ist das Gewässer mindestens bis zur Unterkante der Rohrleitung zu entschlammen. Der Grabenaushub ist vollständig aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen und auf dem Grundstück zu verteilen oder abzufahren (Die Ablagerung auf der Gewässerböschung ist nicht zulässig).
- Ablagerungen in verrohrten Gewässerabschnitten (z.B. im Bereich von Überwegungen, Überbauungen usw.), deren Zu- und Ausläufen und in Schlammfängen sind vom Eigentümer der Anlage regelmäßig zu entfernen.
- Die Gewässerböschungen sind regelmäßig zu mähen, soweit der Bewuchs zu einer wesentlichen Verengung des Gewässerquerschnittes führt. Ziel der Gewässerunterhaltung ist nicht die Beseitigung so genannter „Unkräuter“ oder die Schaffung eines „Englischen Rasens“. Ein naturnaher gewässertypischer Bewuchs ist grundsätzlich zu bevorzugen. Eine naturnahe Bepflanzung ist zur Vermeidung von Abflussbehinderungen jedoch häufig nur dann möglich, wenn in diesem Bereich eine entsprechend angepasste Aufweitung des Entwässerungsgrabens vorgenommen wird und die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten nicht zerstört werden. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen in der freien Natur und Landschaft Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht gerodet oder auf den Stock gesetzt werden. Röhrichte (Schilf, Rohrkolben, Binsen usw.) in Gewässern dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gemäht und außerhalb dieser Zeiten nur in Abschnitten gemäht werden. Gelege dürfen nicht zerstört werden. Während anhaltender Frostperioden sollen Entschlammungen von Gewässern, zum Schutz der in der Schlammschicht überwinterten Lebewesen unterbleiben.

Künstliche Abdeckungen der Böschungen (Folien, Kunststoff- oder Zementplatten, Pflasterungen usw.), senkrechte Gewässereinbauten (Spundwände, Flechtzäune usw.) und sonstige bauliche Anlagen (Zäune, Kompostbehälter, Staueinrichtungen, Verrohrungen, Erdaufschüttungen usw.) sowie die Ablagerung von Abfällen, Gartenabfällen, Gehölzschnitt, Schutt, Baumaterialien usw. im Gewässerquerschnitt und unmittelbar angrenzend an die Gewässer (Gewässerrandstreifen) sind grundsätzlich nicht zulässig, da hierdurch Nähr- und Schadstoffeinträge erhöht, die Selbstreinigungskräfte des Gewässers und der Gewässerquerschnitt verringert und die Standfestigkeit der Böschung beeinträchtigt werden.

Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen (Abwasser, Niederschlagswasser von belasteten Flächen) darf nur erfolgen wenn die untere Wasserbehörde hierfür eine Benutzungserlaubnis erteilt hat.

Nicht genehmigte Anlagen am bzw. im Gewässer sind zu entfernen und das ursprüngliche Gewässerprofil ist wiederherzustellen.

Die Unterhaltungspflichtigen werden hiermit aufgefordert, bis zum

31. Oktober 2015

ihre Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung zu erfüllen.

Wird bei der Gewässerschau festgestellt, daß die Gewässer nicht ordnungsgemäß unterhalten sind, Gewässerbenutzungen ohne Benutzungserlaubnis erfolgen oder ungenehmigte Anlagen nicht beseitigt wurden, kann die untere Wasserbehörde nach § 42 WHG sowie den §§ 74 und 79 NWG die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen anordnen und durch Zwangsmaßnahmen (z.B.: Zwangsgeldfestsetzung, Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen) durchsetzen. Zwangsmaßnahmen können solange wiederholt oder gewechselt werden, bis die Anordnung erfüllt wurde.

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Wasserhaltung beim Bau eines Lehrsaalgebäudes

Die Kuhlmann Bau GmbH & Co.KG hat am 08.09.2015 im Zusammenhang mit dem Neubau eines Lehrsaalgebäudes im Bereich der Westerweiterung des Marinestützpunktes Heppenser Groden einen Antrag nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Entnahme von Grundwasser im Zuge der Grundwasserabsenkung/Wasserhaltung im Bereich der Baugrube gestellt.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der

in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Grundwasserentnahme nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht der Stadt Wilhelmshaven (Kernverwaltung) sowie Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung vom 16.09.2015 gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zzt. gültigen Fassung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2014 der Stadt Wilhelmshaven (*Kernverwaltung*) unter Kenntnisnahme des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes, einschließlich der Stellungnahme des Oberbürgermeisters.
2. Das Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem Gesamtfehlbetrag i.H.v. **3.283.172,19 €**
3. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 2.661.459,89 € wird vollständig zur Abdeckung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 5.944.632,08 € verwendet.

Der verbleibende Fehlbetrag i.H.v. 3.283.172,19 € wird auf das Haushaltsjahr 2015 vorgetragen.

4. Oberbürgermeister Wagner wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 einschließlich des Anhangs und der Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Schlussbericht liegen gemäß § 129 Absatz 2 NKomVG in der Zeit vom 28.09.2015 bis 06.10.2015 im Rathaus, Zimmer 152, während der Dienststunden öffentlich aus.

Weiterhin ist die Einsichtnahme im Internet über das Ratsinformationssystem (www.pvrat.de/ratsinfo/wilhelmshaven) der Stadt Wilhelmshaven unter der Vorlagennummer 136/2015 möglich sowie unter **www.wilhelmshaven.de**.

Bekanntmachung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGs)“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven, hat nach abgeschlossener Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGs) am 05.08.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: *„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“*

Eigene Feststellungen nach § 32 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven nicht gemacht.

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat am 16.09.2015 dem Jahresabschluss 2014 GGS zugestimmt.

Der festgestellte Bilanzgewinn 2014 von 5.486.049,30 € wird in Höhe von 1.192.967,90 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abgeführt.

Der verbleibende Betrag von 4.293.081,40 € wird als Gewinnabführung an den städtischen Haushalt abgeführt. Gleichzeitig wurde der Betriebsleitung gemäß § 33 der EigBetrVO Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 liegt vom 05.10.2015 (7 Tage) während der Öffnungszeiten bei dem Eigenbetrieb Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 9 in 26382 Wilhelmshaven im Zimmer 4.11, zur Einsichtnahme aus.“

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und über die Entlastung der Betriebsleitung sowie des Bestätigungsvermerkes der mit der Jahresabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 34 der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 zum Jahresabschluss 2014 der Technischen Betriebe Wilhelmshaven, Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven. Eigene Feststellungen nach § 32 Abs. 3 Nds. EigBetrVO – die ebenfalls zu veröffentlichen wären – wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven nicht gemacht.

Beschluss des Rates vom 16.09.2015

Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Wilhelmshaven (TBW) zum 31.12.2014 wird gemäß Abschlussprüfung der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit einem Jahresgewinn von 2.374.227,78 € beschlossen (festgestellt). Der Lagebericht wird gleichfalls festgestellt.

Von dem Jahresgewinn werden zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und zur Finanzierung von Investitionen 574.227,78 € in die allgemeine Rücklage eingestellt sowie 1.800.000,00 € zur Verzinsung des Eigenkapitals ausgeschüttet.

Gemäß § 33 der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technischen Betriebe Wilhelmshaven - Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven, Wilhelmshaven, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 29 S. 2 und S. 3 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs.1 Nr. 2 HGrG sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die

Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt.

Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Oldenburg, den 19. August 2015

Pricewaterhousecoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Carsten Engelhardt
Wirtschaftsprüfer

ppa. André Wilkens
Wirtschaftsprüfer

In der Zeit vom 08.10.2015 bis zum 16.10.2015 liegen der Jahresabschluss 2014, der Lagebericht 2014 und die Erfolgsübersicht während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude A, 1. Etage, kaufmännische Abteilung, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez.

gez.

Kullik
kaufm. Betriebsleitung

Menke
techn. Betriebsleiter

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 16.09.2015 die Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven“ beschlossen. Die Betriebssatzung ist auf der Homepage der Stadt über „www.wilhelmshaven.de/stadtrecht“ abrufbar.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wilhelmshaven für die Haushaltsjahre 2015/2016 (Doppelhaushalt)

Die gem. § 115 Abs. 1 i.V.m. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 22.09.2015 unter dem Aktenzeichen 32.12-10302-405 erteilt worden.

Der 1. Nachtrag liegt nach § 115 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 28.09.2015 bis zum 06.10.2015 im Rathaus, Zimmer 154, während der Dienststunden öffentlich aus. Außerdem stehen die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan im Internet der Stadt Wilhelmshaven unter www.wilhelmshaven.de zur Einsicht zur Verfügung.

Die Stadt Wilhelmshaven gibt die Termine der öffentlichen Ausschusssitzungen bekannt:

1. Ausschuss für Planen und Bauen

Dienstag, 29.09.2015, 15:00 Uhr, Sitzungszimmer Technisches Rathaus

Vorlagen an den Rat: Bebauungsplan Nr. 154 -Ehemalige Gärtnerei Lenauweg-Aufstellungsbeschluss, Bebauungsplan Nr. 82 (vorhabenbezogen) / Vorhaben-und Erschließungsplan Nr. 27 (VEP027) -Posener Straße/Ostfriesenstraße- Neuer Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss, Gestaltungssatzung Innenstadt - Wetterschutzanlagen für Außengastronomie - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss; Vorlagen an den Verwaltungsausschuss: Inkommunalisierung von Hafentflächen - Beschluss über die Gebietsänderung; Mitteilungen und Anfragen: Produktberichte II/2015, Verkehrsentwicklungsplan (VEP), Teil Motorisierter Individualverkehr (MIV) -Prognose 2030 und Planfälle, Brandschutzüberprüfungen Banter See; Öffentliche Anhörungen

2. Schulausschuss

Donnerstag, 02.10.2015, 15:00 Uhr, Aula Wasserturmschule

Vorlagen an den Rat: Schulentwicklungsmaßnahmen 2016, Zusammenlegung der BBS 1 und BBS Friedenstraße zum Schuljahr 2016/17; Mitteilungen und Anfragen: Informationen durch die Förderschule Wasserturmschule, Namensgebung der Schulen, Informationen zum Sachstand der Flüchtlingskinder in den Schulen

3. Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven

Freitag, 02.10.2015, 10:00 Uhr, TBW Sitzungszimmer, Gebäude A, Freiligrathstr. 420

Mitteilungen und Anfragen: Umsetzung Parkraumbewirtschaftungskonzept – Parkscheibenregelung, Straßenerneuerungen Wilhelmshaven – Sachstand, Botanischer Garten - Sachstand

Wagner
Oberbürgermeister